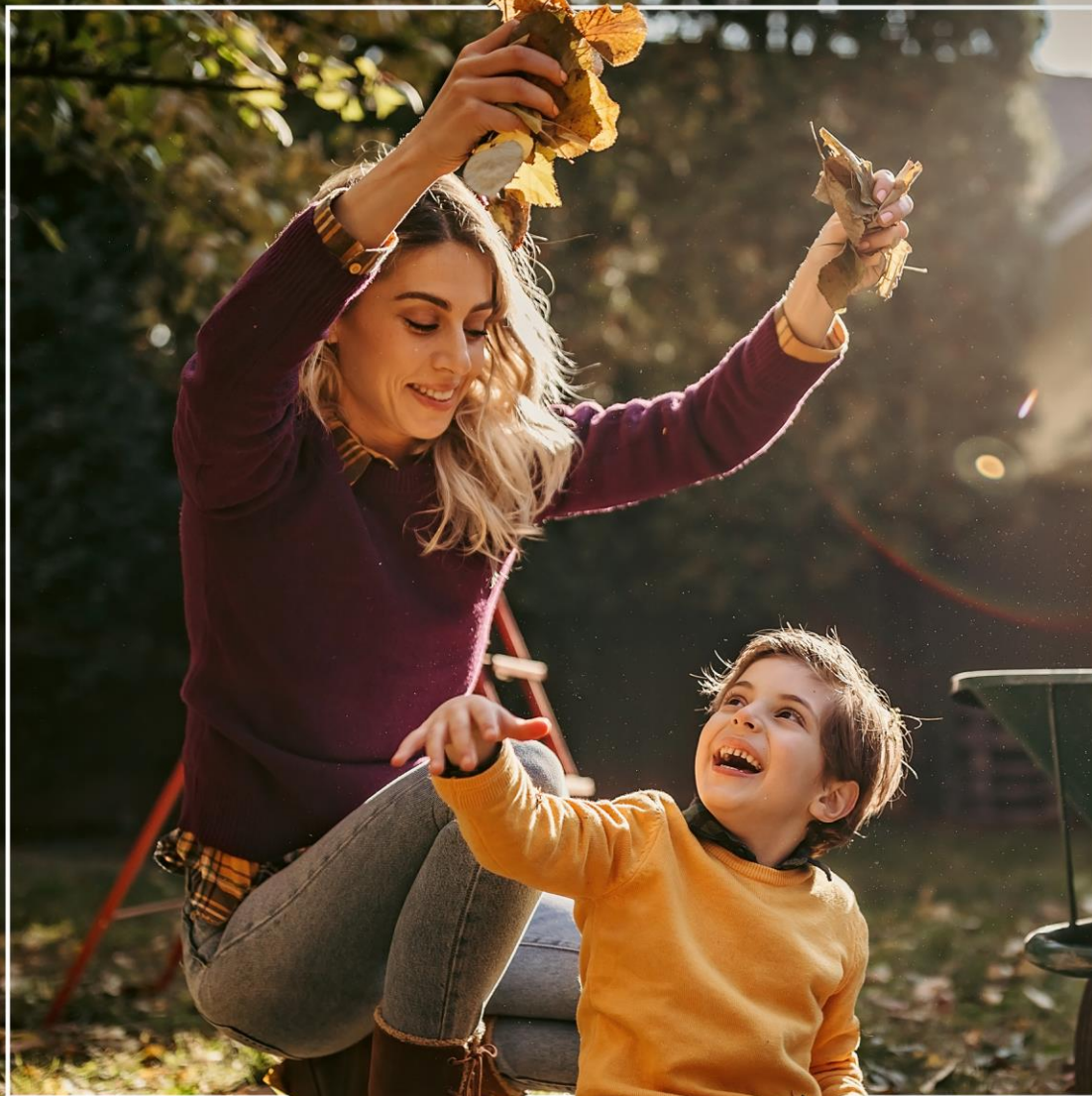




Merkblatt: Verwaltungskostenbei- träge der SVA Schwyz

Januar 2026

Allgemeine Informationen

Die Verwaltungskostenbeiträge der SVA Schwyz decken die administrativen Aufwände für die Abwicklung der AHV-, IV-, EO- und FLG-Aufgaben. Beitragspflichtig sind:

- Arbeitgeber
- Selbstständigerwerbende
- Nichterwerbstätige
- Versicherte Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

Berechnung der Verwaltungskostenbeiträge

Die Beiträge werden als Prozentsatz der abgerechneten AHV/IV/EO/FLG-Beitragssumme berechnet.

1. Arbeitgeber

Die Beitragssätze für Arbeitgeber basieren auf der beitragspflichtigen Lohnsumme:

Lohnsumme (CHF)	Beitragssatz (%)
Bis 500'000	Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge 5.0
500'001 – 1'000'000	2.5
1'000'001 – 2'500'000	1.5
2'500'001 – 5'000'000	1.0
5'000'001 – 10'000'000	0.8
Über 10'000'000	0.6

2. Selbstständigerwerbende und versicherte Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

Die Beitragssätze basieren auf dem beitragspflichtigen Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit oder dem Bruttolohn bei Arbeitnehmern nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber:

Beitragspflichtiges Einkommen (CHF)	Beitragssatz (%)
Bis 500'000	4.0
500'001 – 1'000'000	2.5
1'000'001 – 2'500'000	1.5
2'500'001 – 5'000'000	1.0
5'000'001 – 10'000'000	0.8
Über 10'000'000	0.6

3. Nichterwerbstätige

Der Verwaltungskostenbeitrag entspricht dem Höchstansatz von 5 % der geschuldeten AHV/IV/EO-Beiträge gemäss Bundesrecht.

Information und Anmeldung für AHVeasy

Die SVA Schwyz stellt Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Selbständigerwerbenden das Onlineportal AHVeasy zur Verfügung. Die Anmeldung für die Nutzung ist auf unserer Website möglich:

<https://www.sva-sz.ch/online-services/ahveasy>

Ermässigungen und Zuschläge

- Ermässigung: Selbständigerwerbende und Arbeitgeber, die gemäss den Weisungen der SVA Schwyz ihren Mitwirkungs- und Zahlungspflichten einwandfrei nachkommen und elektronisch (AHVeasy) abrechnen, können eine Reduktion erhalten. Die Ermässigung beträgt maximal 30 % auf die geschuldeten Verwaltungskostenbeiträge
- Erhöhung: Wer wiederholt den Mitwirkungs- und Zahlungspflichten gemäss den Weisungen der SVA Schwyz nicht einwandfrei oder nicht termingerecht nachkommt, muss den Höchstansatz von 5 % entrichten.

Zahlungs- und Meldefristen

Die fristgerechte Meldung und Bezahlung der Beiträge ist Voraussetzung für die Gewährung der Ermässigung.



Kontakt

SVA Schwyz
Rubiswilstrasse 8
Postfach
6431 Schwyz
041 819 04 25
info@sva-sz.ch
www.sva-sz.ch